

Art I § 3 BVGSaarEG

Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.01.2024. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Die nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes festgestellten Versorgungsgebührrnisse werden bis zum Ablauf des Monats weitergezahlt, in dem der Bescheid über die Umstellung der Versorgung auf das Bundesversorgungsgesetz erteilt wird. Sie sind auf die nach dem Bundesversorgungsgesetz festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Ausbildungsbeihilfen nach §§ 31d und 42b des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 957), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 682 vom 3. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1077), sind auf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes anzurechnen. Bei der Anwendung des § 62 des Bundesversorgungsgesetzes ist von den Verhältnissen auszugehen, die für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Rechtsvorschriften des Saarlandes maßgebend waren.

Zitiervorschlag: Art I § 3 BVGSaarEG

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVGSaarEG/i-3>